

keit sein. Die Wortwahl zeigt jedoch häufig, daß kein Unterschied zwischen dem Mönchtum der Benediktinerregel und der Priestergemeinschaft der Prämonstratenser gesehen wird. Die Regel der Prämonstratenserchorherren baute auf der Augustinerchorherrenregel auf. Daher suchten sie in allen Jahrhunderten »...einen Ausgleich zwischen asketischen Zielen von Mönchen und intellektuellen Ansprüchen von Priestern, mit dem Ziel, daß sich die Meditation der Geistlichen als Apostolat unter Laien auswirkte«, wie es Arno Borst einmal ausdrückte, oder wie Ulrich Leinsle formuliert: »Monastische und priesterliche Tradition verbinden sich hier« (S. 15). Bei aller Anerkennung der umfangreichen Detailarbeit liegt immer noch die große Aufgabe vor uns, die ordensspezifischen Leistungen der Prämonstratenser in Oberschwaben herauszuarbeiten. *Wilfried Schöntag*

GERMANIA SACRA NF, Bd. 33. Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln, Das Bistum Münster, Bd. 6: Das Stift Alter Dom St. Pauli in Münster, bearbeitet v. KLAUS SCHOLZ. Berlin: Walter de Gruyter 1995. XIII, 595 S. Geb. DM 298,-.

Von 1982 bis 1989 erschien, im Rahmen der Germania Sacra und nach deren Regeln gearbeitet, eine Beschreibung des Domkapitels und des Domstiftes St. Paulus in Münster. Nun folgte, wieder im Rahmen der Germania Sacra, der sogenannte Alte Dom. Bearbeiter ist Klaus Scholz, der bereits 1978 die Urkunden dieser Kirche publiziert hat. Der Alte Dom, mit dem Domstift unter dem selben Dach, war ein im 12. Jahrhundert gegründetes Kollegiatkapitel. In mannigfacher Weise war es mit dem großen Domstift verbunden. So war der (adelige) Propst des Alten Doms immer einer der Münsteraner Domherren. Die eigentliche Leitung des Kapitels lag beim (meist bürgerlichen) Dechanten. Dieser war auch das »Os cleri«, d. h. der Sprecher des Sekundarklerus der Diözese. Sein Geschick war vor allem gefragt, wenn der Bischof dem Klerus neue Steuern auferlegen wollte. Weitere Prälaturen waren der Thesaurar und der Scholaster/Kantor. An Ämtern begegneten Keller, Archidiakon, Bursner, Brotbursner und Werkmeister. Dazu kamen Vikare an den verschiedenen Altären. Die Stiftsherren und die Vikare waren oft in der geistlichen Verwaltung der Diözese eingesetzt, eine Gegebenheit, die durchaus an die Gepflogenheit bei anderen Kollegiatkapiteln in Bischofsstädten erinnert. Trotz der engen personellen und räumlichen Verbindung der beiden Stifte blieb der Alte Dom immer im Schatten des Domkapitels. Dies wirkte sich bis zum Gottesdienst hin aus.

Der Band ist, wie schon erwähnt, nach den Gepflogenheiten der Germania Sacra gearbeitet. Bei den Propstlisten konnte auf die Biographien in den drei Bänden zum Domstift, bearbeitet von Wilhelm Kohl, verwiesen werden, wenngleich durch neues Material Korrekturen und Ergänzungen möglich wurden. Der Band ist bis in die frühe Neuzeit herein, d. h. bis zur Aufhebung des Stiftes in der Säkularisation fortgeführt. Die Kirche wurde damals profaniert und als Proviantdepot oder Salzlager verwendet. 1875 wurde sie abgebrochen.

Mit diesem Band wurde im Rahmen der Germania Sacra erneut ein Kollegiatstift vorgestellt. Diese Institution scheint sich besonderer Beliebtheit bei der Forschung zu erfreuen. Bemerkenswert ist, daß die Diözese Münster in der Neuen Folge der Germania Sacra jetzt mit acht Bänden recht gut vertreten ist. Allerdings stammen nicht weniger als sechs Bände aus der Feder von Wilhelm Kohl.

*Rudolf Reinhardt*

MICHAEL FREIHERR VON FÜRSTENBERG: »Ordinaria loci« oder »Monstrum Westphaliae«? Zur kirchlichen Rechtsstellung der Äbtissin von Herford im europäischen Vergleich (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 29). Paderborn: Bonifatius 1995. 460 S. Geb. DM 68,-.

Im Gegensatz zur forensischen Praxis und der daraus resultierenden Literatur war der Geschichtsschreibung und -deutung lange Zeit kaum bekannt, daß die Äbtissinnen einiger großer Klöster eine quasiepiscopale Stellung beanspruchten und im Alltag auch exerzieren konnten. In Deutschland waren die bekanntesten Beispiele die hochadeligen Damenstifte Essen, Gandersheim, Quedlinburg und Herford, in Sizilien machte die Zisterzienserinnen-Abtei Conversano oft von sich reden (deren Äbtissin »erbte« Ende des 13. Jahrhunderts bei der Übernahme der dortigen Benediktinerabtei die

Rechte eines Abbas Nullius und gebrauchte fortan alle bischöflichen Pontifikatsinsignien, einschließlich Mitra und Stab). Das Problem wurde bislang nicht umfassend untersucht und dargestellt, sieht man von einigen Arbeiten zu Essen und Conversano ab. Diese Lücke füllt die vorliegende Arbeit in vorbildlicher und erschöpfender Weise aus. Als Beispiel diente dem Autor das alte Damenstift Herford. Die Äbtissin hatte Jurisdiktion nicht nur über die Stiftskirche (mit ungefähr zwanzig Klerikern), sondern auch über das ganze Stiftsgebiet mit einem Nebenstift (St. Maria auf dem Berge) und einigen Klöstern (Augustiner-Eremiten, Franziskaner, Brüder vom gemeinsamen Leben, Johanniter, Augustinerinnen, Beginen). Der Versuch, in der Gegend von Rheine einen zweiten »Jurisdiktions Sprengel« zu schaffen, blieb ohne Erfolg. Der Äbtissin zur Seite stand, gleichsam als »Generalvikar«, ein Kaplan, auch »Offizial« genannt.

In den beiden ersten Teilen schildert der Autor die Entwicklung der kirchlichen Jurisdiktion in Herford, im zweiten Teil die Ausübung durch die Äbtissin. Grundlage der quasiepiskopalen Jurisdiktion waren auch hier Abmachungen mit dem »zuständigen« Bischof, in diesem Fall mit dem Bischof von Paderborn. Besonders wichtig war ein Vertrag von 1262; in ihm kam die Ebenbürtigkeit durch Formeln wie »dominus episcopus et sua ecclesia« und »domina abbatissa cum sua ecclesia« zum Ausdruck. So wurde deutlich, daß Bischof und Äbtissin, Diözese und Stiftsgebiet gleichwertige Größen waren. In einem dritten Teil werden vergleichbare Beispiele geschildert, und zwar im »Lotharingischen« Reichsgebiet, in der nordwestdeutschen »Germania sacra«, im restlichen »Sacrum Romanum Imperium«, im französischburgundischen Raum, in Mittel- und Süditalien und schließlich auf den Britischen Inseln und in Spanien.

Zusammenfassend schildert der Autor (S. 368) die »potestas jurisdictionis« einer solchen »Abbatissa Nullius Dioecesis«:

1. Sie übte ihre Jurisdiktion über ein fest umschriebenes Gebiet aus. Dies war in der Regel kleiner als der ganze Stiftsbesitz. Auf dem Besitz außerhalb ihres Jurisdiktionsbezirkes konnten der Äbtissin im Rahmen eines Bistums der Archidiakon oder Patronatsrechte zustehen.
2. Sie übte die Jurisdiktion schon nach ihrer Wahl bzw. Inthronisation aus und noch vor der päpstlichen Bestätigung.
3. Mit dem Apostolischen Stuhl oder seinen Vertretern stand die papstunmittelbare Äbtissin unabhängig von den benachbarten Bischöfen in direkter Verbindung, teilweise auch durch Adlimina-Besuche.
4. Sie errichtete Pfarreien, verlich Pfarrechte, ernannte Pfarrer, Vikare, Kapläne und Benefiziaten ihres Jurisdiktionsbezirkes oder bestätigte die vom Patronatsherrn präsentierten Kandidaten.
5. Über Klöster, Stifte und andere geistliche Häuser und Einrichtungen ihres Sprengels hatte sie die Aufsicht und das Visitationsrecht, sofern dem nicht die Exemtion des jeweiligen Ordens entgegenstand. Neuerrichtungen und Auflösungen solcher Institute erfolgten mit ihrer Genehmigung.
6. Die Äbtissin verhängte kirchliche Strafen und suspendierte a divinis. Lediglich bei der Exkommunikation traten Zweifel auf, insofern diese meistens der Weihewalt zugeordnet wurde.
7. Sie förderte die Bildung ihres Klerus durch Schulen, Zusammenschlüsse und Zusammenkünfte. Der Klerus gelobte ihr den Gehorsam.
8. Sie ließ Kirchen, Kapellen und Altäre, Glockentürme und Friedhöfe errichten oder genehmigte ihre Stiftung. Die Konsekration erfolgte in ihrem Auftrag.
9. Sie ließ Leiber der Heiligen erheben, regelte die Spendung der Sakramente, war zuständig in Ehefragen und erließ Ordnungen für den Gottesdienst.
10. Sie war verantwortlich für die Seelsorge in ihrem Bezirk und hatte die religiöse Unterweisung der Gläubigen und die soziale Fürsorge für kranke und alte Menschen sowie für Pilger sicherzustellen.
11. In vielen Bereichen der Disziplin und der Seelsorge handelte die Äbtissin durch einen von ihr frei ernannten Generalvikar, Offizial, Kaplan oder Amtmann.
12. Mit der Vornahme der Pontifikalhandlungen beauftragte sie einen Bischof ihrer Wahl. Bedingung war natürlich, daß dieser Bischof in Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl stehen mußte.

Die Übernahme der reformatorischen Lehre durch das Stift Herford änderte nicht viel an diesen »Zuständen«, es sei denn, daß die Stadt Herford nun verstärkt versuchte, eine eigene Kirchenverwaltung (gegen die der Äbtissin) zu etablieren. 1765 verzichtete die damalige Äbtissin, Friederike

Charlotte Leopoldine Prinzessin von Preußen, zu Gunsten des Königs von Preußen, nicht nur auf ihre »Jura territorialia«, sondern auch auf die »Jura episcopalia«. Im (katholischen) Essen überlebte übrigens der Jurisdiktionssprengel der Äbtissin die Säkularisation. Erst mit der Bulle *De Salute animarum* von 1821 wurde er in die Erzdiözese Köln eingegliedert, ein Ziel, das die Kurfürsten-Erzbischöfe über Jahrhunderte hinweg vergebens angestrebt hatten.

Auffallend (wenigstens für heutige Zeitgenossen) ist, daß die Äbtissinnen nie versuchten, eine entsprechende *potestas ordinis* zu erhalten, das heißt eine höhere Weihe zu empfangen. Dies wäre (wenigstens seit dem *Vatikanum II*) unbedingt notwendig, um an der *potestas jurisdictionis* teilhaben zu können. Oder mit anderen Worten: Die vom Konzil dekretierte Verbindung von *potestas ordinis* und *potestas jurisdictionis* erweist sich in vielfältiger Weise als Bumerang, da zum Beispiel die Predigt von Laien, das heißt diese Teilhabe an der *potestas jurisdictionis*, ohne Weihe nicht mehr möglich ist.

Auch kann das schöne Beispiel Herford nicht mehr herangezogen werden, um zu zeigen, daß die *potestas jurisdictionis* auch durch Laien ausgeübt werden kann.

Die im Buchtitel auftauchende Bezeichnung »Monstrum« für eine solche kirchenrechtliche Realität begegnet zum ersten Mal bei Conversano, dem »Monstrum Siciliae«. Von dort kam das Wort in die kanonistische Streitliteratur. Verständlich ist, daß ein solches Jurisdiktionsgebilde einem Kanonisten oder gar einem strengen Episkopalisten ein Greuel sein mußte. Die im Buchtitel angesprochene Frage »*Ordinaria Loci*« oder »*Monstrum Westphaliae*« möchte der Autor im Sinne einer *Ordinaria Loci* beantworten. Er spricht damit wahrscheinlich vielmehr aus der Seele. Doch darf man nicht übersehen, daß eine solche Konstruktion nach heutiger Auffassung ohne päpstlichen Jurisdiktionsprimat nicht möglich war und auch heute nicht möglich wäre.

1810 nahm Joachim Murat das Wort vom »*Monstrum Siciliae*« auf und beseitigte die Sonderstellung der Äbtissin von Conversano: »*deleatur hoc monstrum Apuliae*«. Damit zeigt sich (wieder einmal), daß die Kanonisten der französischen Revolution sehr wohl die Ideen der vorausgegangenen Reformdiskussionen (vor allem um den »Episkopalismus«) kannten; auch der Abt von St. Gallen verlor damals seine quasiepiskopale Stellung über das Kloster und zwei Dekanate zugunsten des (zuständigen) Bischofs von Konstanz.

Rudolf Reinhardt

✓ HELVETIA SACRA, IX. Abt., Bd. 2: Die Beginen und Begarden in der Schweiz, redigiert v. CÉCILE SOMMER-RAMER. Basel: Helbing & Lichtenhahn 1995. 952 S. Geb. DM 276,-.

✓ Beginen und Begarden, weibliche und männliche Laien zwischen 13. und 16. Jahrhundert, die ein religiöses Leben »in der Welt« führten, unterhielten doch mannigfaltige Beziehungen zu den Orden, so daß die »Semireligiosen« aus guten Gründen in das bewährte, institutionengeschichtlich angelegte Handbuch aufgenommen wurden. Aus langjähriger Vertrautheit mit dem Thema betrachtet Brigitte Degler-Spengler in ihrer allgemeinen Einleitung »Die Beginen im Rahmen der religiösen Frauenbewegung des 13. Jahrhunderts in der Schweiz« (S. 31–91) und erörtert Forschungsaufgaben, unter denen die umstrittene Entstehung des Beginentums weiterhin eine wichtige Rolle spielen dürfte. Im Untersuchungsgebiet treten Schwesternsamnungen seit 1228 in Erscheinung. Jedoch entstanden erst um 1280 auf dem Lande und etwas später in den Städten Beginengemeinschaften, die ihre Lebens- und Organisationsform längerfristig beibehielten, während ältere Konvente sich zu Frauenklöstern entwickelten. Ein Verklösterlichungsvorgang ist an den vermögendere, ländlichen Gemeinschaften auch in späteren Jahrhunderten zu beobachten, allein in den Städten etablierte sich das Beginentum als eigenständige Lebensform neben den Klöstern. Wohl gegen Andreas Wilts, der jüngst die beginische Lebensform als das ursprüngliche, gleichsam eigentliche Anliegen der Frauen, die Verklösterlichung aber als unerwünschtes Zugeständnis an wirtschaftliche, soziale und religiöse Rahmenbedingungen bewertete (vgl. Andreas Wilts: *Beginen im Bodenseeraum*. Sigmaringen 1994), betont Brigitte Degler-Spengler nachdrücklich, daß die religiöse Bewegung unter den Frauen sowohl in klösterliche als auch in beginische Lebensformen mündete, nicht selten mit fließenden Übergängen zwischen beiden.

Die Artikel, die von den beteiligten 12 Autoren und Autorinnen zwischen 1983 und 1991 fertiggestellt wurden, beschreiben nach Kantonen geordnet 199 Schwesternkonvente, manche vorübergehend gemischt, und 44 Brüdergemeinschaften. Hauptsächlich sind sie im 14. Jahrhundert entstanden